

Kurzprotokoll

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 07.07.2020

Anwesend:

Bürgermeisterin

Durstberger Daniela ÖVP

Vizebürgermeisterin

Wöss Melanie, BEd ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Kogler Johannes ÖVP

Bohaumilitzky Thomas, Dr. ÖVP

Füreder Leopold, Mag. SPÖ

Neumann Gerhard SPÖ

Mitglieder

Schardtmüller Sabine ÖVP

Kleesadl Rosa ÖVP

Lindtner-Fontano Judith, Mag. ÖVP

Quass Marianne ÖVP

Freudenthaler Johannes ÖVP

Pumberger Andreas, Mag. ÖVP

Stelzer Johannes ÖVP

Pany Michael ÖVP

Welzenbach Dorothea ÖVP

Weilguny Karin, Mag. SPÖ

Pichler Sonja, Mag. SPÖ

Schinkinger Johann SPÖ

Wolfmayr Oskar SPÖ

Lingner Ronald FPÖ

Schwarz Hermann FPÖ

Lingner Reinhold, Dr. FPÖ

Ersatzmitglieder

Brixel Michaela, Mag. ÖVP

Reisinger Astrid, Mag. ÖVP

Füreder Klaus ÖVP

Vertretung von Philipp Burgstaller

Vertretung von Mag. Dr. Johann Punz

Vertretung von Daniela Rechberger

Leiter des Gemeindeamtes

Silber Franz

Schriftführer

Stadler Tina

Abwesend:

Punz Johann, Mag. Dr.	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Mag. Astrid Reisinger
Burgstaller Philipp	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Mag. Michaela Brixel
Rechberger Daniela	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Klaus Füreder

Tagesordnung:

1. Änderung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
2. Änderung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
3. Änderung der Kindergarten- und Krabbelstubenordnung; Beratung und Beschlussfassung
4. Änderung der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung
5. Schulausspeisung - Tarifierung 2020; Beratung und Beschlussfassung
6. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26. Mai 2020; Beratung und Beschlussfassung
7. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23. Juni 2020; Beratung und Beschlussfassung
8. Wassergenossenschaft Kramer - Übernahme einer Bürge- und Zahlerhaftung der Gemeinde Lichtenberg als Sicherstellung für einen Kredit; Beratung und Beschlussfassung
9. Teilnahme an der Aktion "Junge Gemeinde" des Landes OÖ (Auszeichnung 2021/2022); Beratung und Beschlussfassung
10. u.we-Sommerkindergarten im August 2020; Beratung und Beschlussfassung
11. Erstellung eines Bebauungsplanes für die Parzellen 1373/1 und 1384/7 - "Wiesingergründe"; Beratung und Fassung eines Einleitungsbeschlusses
12. Festlegung des Sitzungsplanes für das 2. Halbjahr 2020; Kenntnisnahme
13. Allfälliges

1. Änderung der Wassergebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Der Umweltausschuss hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 9. Juni 2020 mit der Wassergebührenordnung eingehend beschäftigt. Die letzte Gebührenanpassung beschloss der Gemeinderat am 14. Mai 2019, wirksam mit 1. Oktober 2019. Um der zwischenzeitlich eingetretenen Inflation im Ausmaß von 1,6 % (Indexveränderung: VPI 03/2019 → 03/2020) Rechnung zu tragen, schlug der Ausschuss eine entsprechende Angleichung der Tarife im nachfolgend angeführten Ausmaß vor:

Anschlussgebühr pro m ² (§ 2 Abs. 1)	23,46 €	(bisher 23,09 €)
Mindestanschlussgebühr (§ 2 Abs. 1)	3.049,80 €	(bisher 3.001,70 €)
Benützungsgeld pro m ³ (§ 4 Abs. 2)	1,47 €	(bisher 1,45 €)
Entnahme aus Hydranten (§ 4 Abs. 3)	4,57 €	(bisher 3,90 €)
Grundgebühr für Wasserzähler bis zu 3 m ³ /h (§ 4 Abs. 4 lit. a)	86,74 €	(bisher 85,37 €)
Grundgebühr für Wasserzähler über 3 m ³ /h (§ 4 Abs. 4 lit. b)	364,35 €	(bisher 358,61 €)

(Alle angegebenen Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 %)

Wie aus der obigen Darstellung ersichtlich, sollen die Gebühren durchgängig um jeweils 1,6 % angehoben werden, außer der Gebühr für die Entnahme aus Hydranten, diese beträgt derzeit 3,90 €. Ins Auge gefasst wird eine Anpassung an einen Gesamttarif von Wasserbezugsgebühr + Kanalbenützungsgeld (Verbrauch): 1,47 + 3,10 = 4,57 €. Die Bereitstellungsgebühr bleibt unverändert.

Mit den in Vorschlag gebrachten Tarifen wird den aufsichtsbehördlichen Vorgaben hinsichtlich der Mindestgebührenhöhe Genüge getan.

Zur Vereinfachung der Benützungsgeldverrechnung umfasst die Abrechnungsperiode den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres. Die gegenständliche Verordnung möge daher mit 1. Oktober 2020 in Wirksamkeit treten.

Anlagen:

6. Novelle der Wassergebührenordnung 2020 (Verordnungsentwurf)

Antrag: Mag. Leopold Füreder

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vollinhaltlich vorgetragene Entwurf der sechsten Novelle zur Wassergebührenordnung vom 3. Juli 2012 wird in der vorliegenden Form genehmigt. Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

2. Änderung der Kanalgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Der Umweltausschuss hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 9. Juni 2020 mit der Kanalgebührenordnung eingehend beschäftigt. Die letzte Gebührenanpassung beschloss der Gemeinderat am 14. Mai 2019, wirksam mit 1. Oktober 2019. Um der zwischenzeitlich eingetretenen Inflation im Ausmaß von 1,6 % (Indexveränderung: VPI 03/2019 → 03/2020) Rechnung zu tragen, schlug der Ausschuss eine entsprechende Angleichung der Tarife im nachfolgend angeführten Ausmaß vor:

Anschlussgebühr pro m ² (§ 2 Abs. 1)	30,31 €	(bisher 29,83 €)
Mindestanschlussgebühr (§ 2 Abs. 1)	3.940,30 €	(bisher 3.877,90 €)
Benützungsg Gebühr nach Wasserverbrauch pro m ³ (§ 4 Abs. 2)	3,10 €	(bisher 3,03 €)
Benützungsg Gebühr nach Fläche pro m ² (§ 4 Abs. 3)	1,00 €	(bisher 1,00 €)
Niederschlagswässer (§ 4 Abs. 7)	57,76 €	(bisher 56,85 €)
Mindestbenützungsg Gebühr (§ 4 Abs. 6)	286,60 €	(bisher 281,80 €)

(Alle angegebenen Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 %)

Wie aus der obigen Darstellung ersichtlich, sollen Anschluss- und Benützungsg Gebühr nach Wasserverbrauch sowie die Gebühr für Niederschlagswässer um die vorerwähnte Indexerhöhung von 1,6 % angehoben werden. Die Benützungsg Gebühr nach Fläche von 1 € und die Bereitstellungsg Gebühr bleiben unverändert.

Mit den in Vorschlag gebrachten Tarifen wird den aufsichtsbehördlichen Vorgaben hinsichtlich der Mindestgebührenhöhe Genüge getan.

Zur Vereinfachung der Benützungsg Gebührenverrechnung umfasst die Abrechnungsperiode den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres. Die gegenständliche Verordnung möge daher mit 1. Oktober 2020 in Wirksamkeit treten.

Anlagen:

6. Novelle der Kanalgebührenordnung 2020 (Verordnungsentwurf)

Antrag: Mag. Leopold Füreder

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vollinhaltlich vorgetragene Entwurf der sechsten Novelle zur Kanalgebührenordnung vom 3. Juli 2012 wird in der vorliegenden Form genehmigt. Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

3. Änderung der Kindergarten- und Krabbelstubenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Grundlage vom Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 auf das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) ist die Kindergarten- und Krabbelstubenordnung neu zu beschließen. Der Schul- und Kindergartenausschuss hat sich bereits in seiner Sitzung am 8. Juni mit den erforderlichen Adaptierungen befasst. Die ausgearbeitete und im Entwurf vorliegende Verordnung, welche mit Beginn des Arbeitsjahres 2020/2021 in Geltung treten soll, beinhaltet folgende wesentliche Änderungen:

zu 2. Arbeitsjahr und Ferien

Entfall der Pfingstferien

zu 10. Pflichten der Eltern des Kindes

Abs. 4:

Umsetzung „bundesrechtlicher Vorgaben bzgl. Verhüllungsverbot“ wie folgt:
Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulicher oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.

Einarbeitung diverser datenschutzrechtlicher Erfordernisse:

Abs. 6:

Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

Abs. 12:

Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

12. Sehtest im Kindergarten

Aufnahme des Punktes „Möglichkeit eines Sehtests im Kindergarten“ wie folgt:

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

Anlagen:

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube und den Kindergarten der Gemeinde Lichtenberg (Verordnungsentwurf)

Antrag: Sabine Schardtmüller

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vollinhaltlich vorgetragene Entwurf der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube und den Kindergarten der Gemeinde Lichtenberg wird in der vorliegenden Form genehmigt. Die Verordnung tritt mit 1. September 2020 in Kraft.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

4. Änderung der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Mit Erlass des Amtes der OÖ Landesregierung vom 20. April 2020 (GZ: BD-2019-400448/1) wurden die Gemeinden über eine Indexanpassung bei den Kinderbetreuungstarifen informiert.

Demzufolge ändert sich gemäß § 7 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5, jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020. Auf Grund der Berechnung in der Indexreihe Verbraucherpreisindex 2015 ergibt sich eine Steigerung von 1,5%.

Der Schul- und Kindergartenausschusssitzung beschäftigte sich in seiner Sitzung am 8. Juni 2020 mit der Valorisierung der für Lichtenbergs Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten und Krabbelstube) gültigen Tarife. Seitens des Ausschusses werden folgende Gebührenanpassungen vorgeschlagen:

TARIFE bestehende Tarifordnung			TARIFE ENTWURF Tarifordnung	
Betreuung von Kinder UNTER 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstunden	ab 31 Wochenstunden	bis max. 30 Wochenstunden	ab 31 Wochenstunden
Mindestbeitrag 5-Tages Tarif o. Abschläge	€ 50,00		€ 51,00	
Höchstbeitrag	€ 190,00	€ 253,00	€ 193,00	€ 257,00

Betreuung von Kinder ÜBER 3 Jahren	bis max. 25 Wochenstunden	ab 26 Wochenstunden	bis max. 25 Wochenstunden	ab 26 Wochenstunden
Mindestbeitrag 5-Tages Tarif o. Abschläge	€ 43,00		€ 44,00	
Höchstbeitrag	€ 158,00	€ 211,00	€ 161,00	€ 214,00

Betreuung von Kindern nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)		
Mindestbeitrag ohne Abschläge	€ 43,00	€ 44,00
Höchstbeitrag	€ 112,00	€ 114,00

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch		
Betreuung von Kinder UNTER 3 Jahren	€ 113,00	€ 115,00
Betreuung von Kinder ÜBER 3 Jahren	€ 183,00	€ 186,00

Sonstige Beiträge		
Essen pro Portion	€ 2,80	€ 2,90
Kindergarten- transport monatlich	€ 15,00	€ 16,00

Anlagen:

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Gemeinde Lichtenberg
(Verordnungsentwurf)

Antrag: Sabine Schardtmüller

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die im Entwurf vorliegende Tarifordnung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen
der Gemeinde Lichtenberg für 2020/2021 wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

5. Schulausspeisung - Tarifierpassung 2020; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

In der Schulausschusssitzung am 8. Juni 2020 wurde eine Valorisierung beim Kostenbeitrag für die Schulausspeisung, die auch Gemeindebedienstete, Pädagogen, Lehrbedienstete und Bedienstete des Bezirksabfallverbandes in Anspruch nehmen können, angeregt. Folglich soll der Erwachsenentarif von derzeit 3,70 € auf 3,90 € pro Essensportion und der Kindertarif von 2,80 € auf 2,90 € pro Essensportion ab September 2020 erhöht werden.

Antrag: Sabine Schardtmüller

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Ausspeisungstarif wird ab 1. September 2020 wie folgt festgelegt:

Essensportion für Kinder: 2,90 €

Essensportion für Erwachsene: 3,90 €

Zusätzlich ergeht der Auftrag an den Schulausschuss dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung einen Vorschlag hinsichtlich Tarifierfestlegung von betriebsfremden Personen, welche die Schulausspeisung nutzen, zu unterbreiten.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

6. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26. Mai 2020; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Am 26. Mai 2020 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der nachstehende Punkte behandelt wurden:

▪ **Belegprüfung ab Zeitbuch-Nummer 2981 (November 2019) bis laufend:**

Sämtliche Belege der Gemeindebuchhaltung von Zeitbuch-Nummer 2981 (November 2019) bis einschließlich 1110 (Mai 2020) wurden auf deren sachliche, rechnerische und formale Richtigkeit geprüft. Ebenso wurde die Buchführung auf Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kontrolliert.

Die Prüfungstätigkeit des Ausschusses ergab **keine** Beanstandungen.

▪ **Kassenprüfung:**

Die Kassenprüfung wurde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 38 Oö. Gemeindehausordnungsordnung, LGBl. Nr. 71/2019 idGF, durchgeführt und ergab folgenden Ist-Bestand:

Bargeldkasse	1.037,84 €
Girokonto – Raiba Gramastetten-Herzogsdorf	224.642,20 €
Girokonto – Bawag / PSK	129.446,29 €
Veranlagungskonto – Raiba Gramastetten-Herzogsdorf	2.997.401,37 €
Veranlagungskonto – Bawag / PSK	4,95 €
Gesamt:	3.352.532,65 €

Im Zuge der Prüfungstätigkeit stellten die Ausschussmitglieder fest, dass die buchmäßigen mit den tatsächlichen Geldbeständen **übereinstimmen**; ebenso wurde die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte bescheinigt.

▪ **Kontrolle der Steuer- und Abgabenrückstände:**

Es wurde festgehalten, dass die Abgabepflicht in überwiegendem Maße termingerecht erfüllt wird. Einige Außenstände betreffen Gemeindeabgaben des laufenden Vierteljahres mit Beträgen von untergeordneter Wertigkeit, sodass keine unmittelbaren Vollstreckungsmaßnahmen zu treffen sind.

Derzeit ist ein Exekutionsverfahren anhängig, in einem weiteren Fall besteht eine Übereinkunft mit dem Schuldner, den offenen Betrag bis zum Ende des 1. Halbjahres 2020 zu tilgen.

Der Gesamtstand an bereits fällig gewesenen Gemeindeabgaben beträgt zum heutigen Tag 24.638,48 € (brutto).

Antrag: Mag. Karin Weilguny

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26. Mai 2020 wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

<p>7. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23. Juni 2020; Beratung und Beschlussfassung</p>
--

Bericht:

Am 23. Juni 2020 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der folgende Punkte auf der Tagesordnung standen:

▪ **Belegprüfung ab Zeitbuch-Nummer 1111 (Mai 2020) bis laufend:**

Sämtliche Belege der Gemeindebuchhaltung von Zeitbuch-Nummer 1111 (Mai 2020) bis einschließlich 1280 (Juni 2020) wurden auf deren sachliche, rechnerische und formale Richtigkeit geprüft. Ebenso erfolgte eine Kontrolle der Buchführung hinsichtlich Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die Prüfungstätigkeit des Ausschusses ergab **keine** Beanstandungen.

▪ **Überprüfung der Inventarliste:**

Mit Erlass der VRV 2015 wurde den Gemeinden die Verpflichtung zur künftigen Führung eines Inventarverzeichnisses auferlegt. Die von der Gemeindeverwaltung erstellte Auflistung der vorhandenen Vermögensgüter wurde hinsichtlich ihrer Plausibilität einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen und für in Ordnung befunden.

▪ **Kontrolle der Abrechnung des Feuerwehr-Zubaus:**

Im Jahr 2018 wurde beim bestehenden Feuerwehrzeughaus ein Zubau vorgenommen. Die tatsächlichen Errichtungskosten belaufen sich lt. Kostenzusammenstellung des Architekturbüros Two in a Box auf 587.433,01 € (inkl. USt.). Damit ergab sich eine spürbare Unterschreitung des aufsichtsbehördlich genehmigten Kostenrahmens von 649.950,- €. Mangels geeigneter Kostenstellen-Auflistung je Gewerk konnte eine genaue Zuordnung der Belege zu den Abrechnungspositionen in der Kostenzusammenstellung des beauftragten Architekturbüros nur in dürftigen Ausnahmefällen erfolgen. Unter Berufung auf die im Zuge der Kontrolle gezogenen Beleg-Stichproben und den Prüfbericht des Landes Oberösterreich kann – gemessen an der gesamten Abrechnungssumme – festgestellt werden, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewahrt blieben.

Antrag: Mag. Karin Weilguny

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 23. Juni 2020 wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

8. Wassergenossenschaft Kramer - Übernahme einer Bürge- und Zahlerhaftung der Gemeinde Lichtenberg als Sicherstellung für einen Kredit; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

In der Sitzung des Gemeinderates am 12. Mai d. J. wurde folgender Beschluss gefasst:

Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, für die Wassergenossenschaft Kramer eine Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB als Sicherstellung für die Hälfte der Kreditsumme in maximaler Höhe von € 60.000,00 und einer Laufzeit von maximal 30 Jahren zu übernehmen. Die Haftungsübernahme ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Vorlage der Haftungsurkunde und des Kreditvertrages
- Vorlage eines Wirtschaftsplanes
- Bei tatsächlicher Zahlungsunfähigkeit und Inanspruchnahme der Haftung geht die gesamte Anlage je zur Hälfte in das Eigentum der Gemeinden Lichtenberg und Eidenberg über, wenn die Gemeinden dies einfordern (Option).

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 hat die WG Kramer den Finanzierungsplan, den Kredit- und Bürgschaftsvertrag sowie die Gebührenordnung vorgelegt. Daraus geht hervor, dass beim vereinbarten Sollzinssatz und einer 30-jährigen Laufzeit des Kredits ein jährlicher Schuldendienst von rund 4.500 Euro zu leisten ist (die monatliche Pauschalrate beträgt 373 €). Die erwarteten Einnahmen aus der Wasserbezugs- und Grundgebühr belaufen sich auf 6.600 €. Demnach verbleiben für den laufenden Betrieb noch ca. 2.100 €.

Im vorgelegten Abstattungskreditvertrag der Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf werden die „Sicherheiten“ wie folgt angeführt:

Ausfallhaftung 60.000 € Gemeinde Lichtenberg

Ausfallhaftung 60.000 € Gemeinde Eidenberg

Der übermittelte Bürgschaftsvertrag lautet wie folgt:

**RAIFFEISENBANK
GRAMASTETTEN-HERZOGSDORF eGen**

Geb. frei gern. § 20/5 GebG
BÜRGSCHAFTSVERTRAG

zwischen dem Bürgen Gemeinde Lichtenberg, Am Ortsplatz 1, 4040 Linz-Lichtenberg und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf eGen.

Vertragsaufbau:

- A Schuldverhältnis
- B Sicherstellung
- C Sonstige Bestimmungen
- D Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Schuldverhältnis

Abstattungskreditvertrag vom EUR 120.000,--
Kreditnehmer: Wassergenossenschaft Kramer, Kramerweg 11, 4201 Lichtenberg

B Sicherstellung

Zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen Forderungen des Kreditgebers einschließlich Zinsen, Spesen und sonstigen Nebengebühren aus o.a. Schuldverhältnis, dessen nähere Vertragsbedingungen dem Bürgen zur Kenntnis gebracht wurden, übernimmt dieser bis zu einem Betrag von EUR 60.000,-- die Haftung als Ausfallsbürge zur ungeteilten Hand befristet mit 30.06.2050.

Der Bürge kann erst in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditnehmer zu zahlen unvermögend ist. Der Bürge kann sofort in Anspruch genommen werden, wenn gegen den Kreditnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieser unbekanntes Aufenthaltsort hat.

Der Bürge nimmt zur Kenntnis, dass der Kredit-/Darlehensgeber berechtigt ist, die aus dem o.a. Schuldverhältnis resultierende Kredit-/Darlehensforderung zu zedieren oder darüber eine Treuhandvereinbarung nach § 1 des Gesetzes über fundierte Bankschuldverschreibungen abzuschließen. In diesem Fall können die Forderungen in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen des Zessionars bzw. des Treugebers aufgenommen werden. Der Bürge wird bereits jetzt von der Haftung der dem o.a. Schuldverhältnis zugrunde liegenden Kredit-/Darlehensforderung für fundierte Bankschuldverschreibungen sowie davon informiert, dass eine Aufrechnung gegen die Kredit-/Darlehensforderungen sowie die Bürgschaftsorderungen im Verhältnis zum Zessionar bzw. Treugeber sowie zum Kredit-/Darlehensgeber gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 2 FBSchVG). Weitere Verständigungen an den Kredit-/Darlehensnehmer oder den Bürgen unterbleiben einvernehmlich.

Rechtswirksamkeit der Bürgschaftsübernahme:

Sollte durch diese Bürgschaftsübernahme der Gesamtstand an Haftungsverpflichtungen der Gemeinde ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, so bedarf diese Bürgschaftsübernahme der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Andernfalls hat die Gemeinde die Bürgschaftsübernahme der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Gemäß § 106 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF (Oö. GemO 1990) wird diese Bürgschaftsübernahme im ersten Fall erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, im zweiten Fall erst mit der aufsichtsbehördlichen Nichtuntersagung binnen acht Wochen Dritten gegenüber rechtswirksam. Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 65 Oö. GemO unterfertigt.

C Sonstige Bestimmungen

1. Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das BG Urfahr-Umgebung vereinbart.

2. Beendigung:

Die Bürgschaft erlischt nicht durch vorübergehende Rückzahlung bei Fortbestand eines Kontokorrentkreditverhältnisses. Die Bürgschaft kann nur aus wichtigem Grund aufgekündigt werden. Die Kündigung lässt die Haftung des Bürgen für zum Kündigungstermin ausgenützte Beträge samt Nebengebühren unberührt. Im Übrigen kann der Bürge aber auch nach Wirksamwerden der Kündigung noch in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditgeber Beträge, die er vor dem Kündigungstermin im Zusammenhang mit dem Kredit oder aus dieser Bürgschaft vereinnahmt hat, nach dem Kündigungstermin aus dem Titel der Anfechtung wieder herausgeben muss.

3. Kreditverlängerungen:

Bei Verlängerungen der getroffenen Kreditvereinbarung bleibt die Bürgschaft aufrecht.

4. Sonstige Sicherheiten des Kreditgebers:

Sicherheitenerlöse und Rückzahlungen werden zunächst auf den unverbürgten Schuldteil verrechnet. Auf den Bürgen gehen nur die im Kredit-/Darlehensvertrag angeführten Sicherheiten über und diese erst nach vollständiger Bezahlung der Bürgschaftsverbindlichkeit

5. Haftungsausschluss:

Der Kreditgeber haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit bei Eintreibungsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer.

6. Aufzeichnungen des Kreditgebers:

Für eine von den Aufzeichnungen des Kreditgebers abweichende Höhe der Bürgschaftsschuld ist der Bürge beweispflichtig.

7. Informationen:

Der Kreditgeber ist nicht verpflichtet, von sich aus den Bürgen vom jeweiligen Stand der verbürgten Schuld zu unterrichten.

8. Kosten:

Mit der Einräumung und/oder Verwertung dieser Sicherheit entstehende Steuern, Gebühren und Kosten trägt der Bürge.

9. Bankgeheimnis/Datenschutz:

Der Bürge stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

10. Vertragskopie:

Der Bürge bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie.

D Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung.

Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf eGen

Nach einer Durchsicht der Unterlagen und Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung Eidenberg kann zusammenfassend Folgendes festgestellt werden:

- Die Laufzeiten der Bürgschaftsverträge sind nicht gleichlautend (Lichtenberg: 30 Jahre, Eidenberg: 15 Jahre)
- Die im Kreditvertrag (30jährige Laufzeit) angeführten Sicherheiten der Gemeinden Lichtenberg und Eidenberg sind nicht schlüssig, da die korrespondierenden Bürgschaftsverträge ungleiche Laufzeiten aufweisen.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Eidenberg hat letztlich die über einen Dringlichkeitsantrag geplante Genehmigung des Bürgschaftsvertrages (mit einer 15jährigen Laufzeit) in der Sitzung am 24.6.2020 wieder fallen gelassen.

Gemeindeübergreifende Infrastrukturprojekte, die eine annähernd gleiche Gewichtung des Bedarfs zwischen den Gemeinden aufweisen, sollten auch hinsichtlich der hier vorliegenden Haftungsübernahme gleich sein. Unterschiedliche Laufzeiten der Bürgschaftsverträge sind daher nicht nachvollziehbar und würden das Haftungsrisiko für die Hälfte der Kreditlaufzeit einer Gemeinde übertragen.

Laut einer Aussage des Obmannes der WG Kramer werden die Vertreter der WG bei der Gemeinde Eidenberg vorsprechen und um eine gleichlautende Vorgangsweise der Gemeinden ersuchen.

Antrag: Bgm. Daniela Durstberger

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dieser Tagesordnungspunkt wird bis auf Weiteres vertagt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

9. Teilnahme an der Aktion "Junge Gemeinde" des Landes OÖ (Auszeichnung 2021/2022); Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Für den Auszeichnungszeitraum 2021/2022 besteht wieder die Möglichkeit, an der Aktion des Landes OÖ „Junge Gemeinde“ teilzunehmen. Ziel dieser Initiative ist es, jugendfreundliche Maßnahmen in der Gemeinde zu forcieren und eine Struktur für nachhaltige Jugendarbeit aufzubauen und weiterzuentwickeln. Auf Anregung des Schulausschusses sollte der Antrag für das Zertifikat „Junge Gemeinde“ eingereicht werden.

Die Auszeichnung zur „Jungen Gemeinde“ ist mit einer Förderung von 500,00 € für die Gemeinde verbunden und gilt für den Zertifizierungszeitraum 2021/2022. Das entsprechende Förderansuchen wäre bis spätestens 31. August 2020 einzureichen.

Antrag: Bgm. Daniela Durstberger

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Teilnahme an der Aktion des Landes Oberösterreich „Junge Gemeinde“ (Auszeichnung für den Zeitraum 2021/2022) wird befürwortet. Vizebürgermeisterin Melanie Wöss, BEd wird als „Junge Gemeinde“-Referentin bestellt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

10. u.we-Sommerkindergarten im August 2020; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Wie bereits in der Schulausschusssitzung vom 8. Juni 2020 berichtet, soll im Zeitraum von 3. bis 28. August 2020 der u.we-Sommerkindergarten im heurigen Jahr neben den Standorten Puchenau und Gramastetten erstmals auch am Standort des Gemeindecindergartens Lichtenberg stattfinden. Dafür sollen exakt definierte Teile des Kindergartengebäudes und der Gartenbereich zur Verfügung gestellt werden.

Das Betreuungs- und Reinigungspersonal wird vom OÖ Hilfswerk (Standort Ottensheim) bereitgestellt. Die Abgangsdeckung übernehmen – wie bisher – die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden nach der Anzahl der teilnehmenden Kinder.

Antrag: Sabine Schardtmüller

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem Angebot des u.we-Sommerkindergartens im Zeitraum von 3. bis 28. August 2020 wird am Standort des Gemeindecindergartens Lichtenberg zugestimmt. Die Verantwortung für den Betrieb einschließlich Reinigung übernimmt das OÖ Hilfswerk (Ottensheim). Die Abgangsdeckung übernehmen die jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinden nach der Anzahl der teilnehmenden Kinder.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

11. Erstellung eines Bebauungsplanes für die Parzellen 1373/1 und 1384/7 - "Wiesingergründe"; Beratung und Fassung eines Einleitungsbeschlusses

Bericht:

Der Planungsraum „Wiesingergründe“ befindet sich im südöstlichen Bereich des Hauptortes Lichtenberg und wird im Osten von der Kastnerstraße begrenzt. Konkret betroffen sind die Grundstücke Nr. 1384/7 und 1373/1 KG Lichtenberg. Anlass der Erstellung des Bebauungsplanes ist die geplante Teilung und Verwertung der Grundstücke durch die Grundeigentümer.

Der Planungsausschuss hat von den Grundeigentümern sowohl ein Straßenkonzept, als auch ein Entwässerungskonzept für die Erschließung der zukünftigen Bauplätze gefordert. Der Vorwurf eines Straßenkonzeptes der Firma Karl und Pehersdorfer vom 21.04.2020 wurde übermittelt. Auf Grundlage dieses Straßenkonzeptes wurde ebenfalls ein Teilungsentwurf des Vermessungsbüros Loidolt vom 14.05.2020 übergeben. Beide Unterlagen wurden dem Ortsplaner DI Mandl zur Stellungnahme vorgelegt.

DI Mandl gibt an, dass Straßenprojekt und Teilungsvorschlag stimmig sind und mit den Vorgaben der Gemeinde übereinstimmen. Das vom Ausschuss bereits geforderte Entwässerungskonzept ist zurzeit in Arbeit. Diesbezüglich wurde von den Planern schon mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen.

Da die geforderten Vorarbeiten zur Erstellung eines Bebauungsplanes geleistet wurden bzw. gerade erstellt werden, befassten sich die Mitglieder des Planungsausschusses zuletzt in ihrer Sitzung vom 15.06.2020 und sprachen sich für die Erstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Nr. 1384/7 und 1373/1 KG Lichtenberg aus. Die Kundmachung vom 21.11.2018 zur Bekanntgabe von Planungsinteressen bis 20.12.2018 wurde an der Amtstafel veröffentlicht. Es wurden keine Planungsinteressen bekannt gegeben.

Antrag: Dr. Thomas Bohaumilitzky

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Erstellung des Bebauungsplanes „Wiesingergründe“ und Einleitung des Verfahrens wird befürwortet.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

12. Festlegung des Sitzungsplanes für das 2. Halbjahr 2020; Kenntnisnahme

Bericht:

Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 45 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 sind Sitzungen des Gemeinderates mindestens sechs Monate im Vorhinein zu terminisieren. Der Terminplan für das 2. Halbjahr 2020 lautet wie folgt:

GEMEINDEVORSTAND:

DATUM	UHRZEIT
Montag, 28. September 2020	18:00 Uhr
Montag, 7. Dezember 2020	18:00 Uhr

GEMEINDERAT:

DATUM	UHRZEIT
Dienstag, 6. Oktober 2020	19:30 Uhr
Dienstag, 15. Dezember 2020	18:30 Uhr

Die Bürgermeisterin hat den Sitzungsplan nachweisbar an alle Mitglieder des Gemeinderates zuzustellen (§ 45 Oö. Gemeindeordnung).

Antrag:

Kein Antrag – ausschließlich Information

HINWEISE:

- a) **Der Volltext dieses Sitzungsprotokolls liegt nach Genehmigung beim Gemeindeamt Lichtenberg zur Einsichtnahme auf.**
- b) **Erläuterung der „Stimmhaltung“:
Laut § 51 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung gilt eine Stimmhaltung als Ablehnung des Antrages.**